KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 18. Mai 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE A 222

Nummer: A 222
Protokoll-Nr.: 505
Eröffnet: 18.05.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Frey Maurus und Mit. über die Kontrolle der Subventionszahlungen im öV-Bereich

Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) hat zuhanden unseres Rates einen chronologischen Überblick über den Ablauf der Ereignisse erstellt, den wir zur Information Ihres Rates einleitend in der Antwort auf die Anfrage Roth David und Mit. über die Kommunikation zur Untersuchung der ungerechtfertigten Subventionsbezüge bei Luzerner Verkehrsbetrieben kurz zusammenfassend wiedergegeben haben. Wir erlauben uns, darauf zu verweisen.

Zu Frage 1: Seit wann waren die Unstimmigkeiten dem Regierungsrat bekannt?

Gemäss § 10 Abs. 2c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) übt auf kantonaler Ebene der Verbundrat des Verkehrsverbundes Luzern – eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (vgl. § 9 Abs. 1 öVG) – die Aufsicht im öffentlichen Personenverkehr aus. Dementsprechend lag es in der Verantwortung des Verbundrates, die erforderlichen und noch nicht abgeschlossenen Abklärungen in die Wege zu leiten.

Unser Rat hatte seit Sommer 2018 Kenntnis davon, dass der VVL diejenigen Transportunternehmen, die eine ähnliche Holdingstruktur wie PostAuto aufweisen, zeitnah nach Bekanntwerden der Postauto-Affäre angeschrieben und um Informationen zu internen Verrechnungen, Gewinnzuschlägen und Abgrenzungen gebeten hat (vgl. unsere Antwort vom 3. Juli 2018 auf die Anfrage Frey Maurus und Mit. über die Kontrolle der Subventionszahlungen im öV-Bereich). Über die vom VVL danach in Bezug auf die VBL konkret getroffenen Abklärungen und Massnahmen wurde unser Rat an seiner Sitzung vom 3. März 2020 informiert.

Zu Frage 2: Wer hat die millionenhohe Falschzahlungen entdeckt?

Gemäss obigen Ausführungen lagen dem VVL erstmals am 28. März 2018 konkrete Hinweise auf die Einrechnung von kalkulatorischen Zinsen vor. Nicht bekannt war aber der Umfang der Zinszahlung und ob dieser effektiv zu überhöhten Abgeltungen führte. Der Verbundrat hat deshalb in der Folge beschlossen, weitere Abklärungen zur VBL vornehmen zu lassen.

Am 4. November 2019 legte die Gfeller + Partner AG dem VVL den «Bericht über tatsächliche Feststellungen aus der Prüfung und Analyse der Rechnungsabschlüsse 2009-2017 sowie der Prüfung der Einhaltung der Betriebsmittelgenehmigungen bei der Verkehrsbetriebe

Luzern AG» vor, welcher aufzeigte, dass die VBL zu hohe Kosten einrechnen. Auf der Grundlage dieses Berichts beschloss der VVL-Verbundrat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2020, welche Forderungen gegenüber der VBL gestellt werden sollen. Unser Rat wurde darüber an seiner Sitzung vom 3. März 2020 informiert.

Zu Frage 3: Waren es Fehler oder waren es willentliche Umbuchungen und Konstrukte um höhere Beiträge zu erhalten?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 2. Im Übrigen stellte die VBL auf den Bericht des BAV vom Mai 2012 ab. Das BAV beanstandete die damalige Verrechnungspraxis nicht und sah, entgegen der Bedenken des VVL, zum damaligen Zeitpunkt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Zu Frage 4: Weshalb verzichtet der VVL auf allfällige zu hohe Beiträge aus den Jahren vor 2010?

Die Abklärungen erfolgten über den Zeitraum 2009 bis 2017. Die VBL führte die Holdingstruktur 2010 ein. Vor 2010 war der Ortsverkehr im Kanton Luzern rechtlich anders geregelt, womit auch die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen keine Anwendung fand. Überdies gilt eine 10-jährige Verjährungsfrist. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Verkehrsverbund Luzern als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erst per 1. Januar 2010 entstand, basierend auf dem ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretenen neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr.

Zu Frage 5: Besteht die Möglichkeit / Gefahr, dass auch in anderen Jahren und bei anderen Unternehmen zu hohe Beiträge bezahlt wurden?

Zeitnah nach Bekanntwerden der Postauto-Affäre im Jahr 2018 hat der VVL Abklärungen bei denjenigen Transportunternehmen vorgenommen, die eine ähnliche Holdingstruktur wie die PostAuto aufweisen. Das BAV seinerseits hat sämtliche Transportunternehmen angeschrieben und die Verantwortlichkeiten aufgeführt, und machte insbesondere darauf aufmerksam, dass im subventionierten öffentlichen Verkehr nur effektive Kosten verrechnet werden dürfen. Als Ergebnis dieser Abklärungen hat der Verbundrat des VVL entschieden, die Höhe der Abgeltungen an die VBL zu überprüfen. Die Auto AG Rothenburg und die Rottal Auto AG sind in einer Holdingstruktur eingebettet, es sind aber – anders als bei der VBL – keine wesentlichen Geldflüsse zwischen Mutter und Tochterfirmen vorhanden. Der VVL sah hier deshalb keinen Anlass für weitere Abklärungen.

Die Abklärungen in Bezug auf die VBL erfolgten wie bereits ausgeführt über den Zeitraum 2009 bis 2017. Die VBL führte die Holdingstruktur 2010 ein. Vor 2010 war der Ortsverkehr im Kanton Luzern rechtlich anders geregelt, womit auch die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen keine Anwendung fand.

Im Nachgang zur Postauto-Affäre und nach Intervention von BAV und VVL im Jahr 2018 änderte die VBL ihre Abrechnungspraxis. Nach heutigem Kenntnisstand wurden die Abgeltungen seit 2018 korrekt abgerechnet.

Zu Frage 6: Weshalb gab es nicht sofort nach Entdeckung des Problems eine Kommunikation seitens der Regierung?

Dass der VVL diejenigen Transportunternehmen, die eine ähnliche Holdingstruktur wie PostAuto aufweisen, zeitnah nach Bekanntwerden der Postauto-Affäre angeschrieben und um

Informationen zu internen Verrechnungen, Gewinnzuschlägen und Abgrenzungen gebeten hat, wurde kommuniziert (vgl. unsere Antwort vom 3. Juli 2018 auf die Anfrage Frey Maurus und Mit. über die Kontrolle der Subventionszahlungen im öV-Bereich). Über die vom VVL danach in Bezug auf die VBL konkret getroffenen Abklärungen und Massnahmen wurde unser Rat an seiner Sitzung vom 3. März 2020 informiert.

Der VVL-Verbundrat beschloss auf der Grundlage des Berichts von Gfeller + Partner an seiner Sitzung vom 24. Januar 2020, welche Forderungen gegenüber der VBL gestellt werden sollen. Die Abklärungen sind Stand heute nach wie vor nicht abgeschlossen. Es ist üblich, dass nach Abschluss informiert wird. Im Sinn eines fairen Verfahrens und zur Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde der VBL Anfang Februar 2020 mitgeteilt, welche Forderungen der VVL an die VBL stellt, und die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Aus der Stellungnahme der VBL ergab sich denn auch Bedarf für weitere Abklärungen.

Zu Frage 7: Im Geschäftsbericht der VBL von 2018 hat die VBL selber darauf hingewiesen, dass ihre Rechnung nicht mehr vom BAV kontrolliert wurde. Waren die Kontrollen der ausbezahlten Subventionsbeiträge für Leistungserbringer im ÖV-Bereich generell zu schwach?

Im Jahr 2018 hat das BAV aus Ressourcengründen entschieden, nicht mehr bei allen Transportunternehmen die Rechnung zu kontrollieren.

Im Nachgang zum Fall PostAuto hast das BAV sein Aufsichtssystem zu den Subventionen im öffentlichen Verkehr überprüft und angepasst. Mit der Neuausrichtung soll besser sichergestellt werden, dass die Subventionen von den Transportunternehmen korrekt eingesetzt werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 die Massnahmen zur Kenntnis genommen. Die detaillierten Massnahmen hat das BAV in einer Medienmitteilung vom 6. Mai 2019 zusammengefasst.

Zu Frage 8: Wie möchte der Regierungsrat die Aufarbeitung der Umstände sicherstellen, welche zu den ungerechtfertigten Auszahlungen von Subventionsgeldern geführt hat?

Wie bereits ausgeführt übt gemäss § 10 Abs. 2c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) auf kantonaler Ebene der Verbundrat des Verkehrsverbundes Luzern die Aufsicht im öffentlichen Personenverkehr aus. Dementsprechend lag es in der Verantwortung des Verbundrates, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten und die noch nicht abgeschlossenen Abklärungen weiter zu führen.

Am 10. März 2020 hat unser Rat klare Erwartungen an den VVL formuliert: Er erwartet vom VVL, dass er die gegenüber der VBL geltend gemachte Forderung mit Vehemenz durchsetzt und von der VBL eine Anpassung ihrer Holdingstruktur sowie die Rechnungslegung nach dem branchenüblichen Standard Swiss GAAP FER einfordert. Weiter soll unser Rat künftig zeitnah und klar über wichtige Entwicklungen informiert werden. Zudem soll unserem Rat bis Ende 2020 über die umgesetzten Massnahmen, daraus abgeleiteten Optimierungen und Verbesserungen Bericht erstattet werden.

Die übergeordnete Subventionsaufsicht liegt beim BAV. Da die VBL auch im vom Bund subventionierten Regionalverkehr tätig ist, ist auch der Bund involviert. Das BAV kann wiederum auf die Erfahrungen aus der Aufarbeitung der Fälle PostAuto und BLS zurückgreifen, und so sicherstellen, dass der Fall VBL korrekt aufgearbeitet ist.

Zu Frage 9: Wie gedenkt der Regierungsrat mit einem allfälligen Bericht der Finanzkontrolle nach Art. 12 Ziffer e und Art. 13 des Finanzkontrollgesetzes umzugehen?

Unser Rat hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement beauftragt, der kantonalen Finanzkontrolle einen Zusatzauftrag zur Überprüfung der veranlassten Massnahmen des VVL und zur Prüfung des Inhalts der vorgesehenen Vereinbarung zwischen BAV und VVL einerseits sowie VBL andererseits zu erteilen. Die genaue Ausgestaltung dieses Zusatzauftrags wird das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement und im Austausch mit der Finanzkontrolle noch im Detail ausarbeiten. In der Folge gilt es, das Ergebnis des Zusatzauftrags abzuwarten und gestützt darauf über allfällige weitere Schritte zu befinden.

Zu Frage 10: Von welcher Dauer und in welcher Form gedenkt der Regierungsrat die durch den VVL sowie den beauftragten Unternehmern einem dauerhaften risiko-orientiertem Controlling zu unterwerfen?

Die Subventionsaufsicht liegt beim BAV. Im Nachgang zum «Fall PostAuto» hat das BAV im Frühling 2019 beschlossen, die Subventionsaufsicht neu auszurichten. Wir verweisen dazu auf unsere Antwort zu Frage 7.

Am 10. März hat unser Rat zudem klare Erwartungen an den VVL formuliert. Wir verweisen dazu auf unsere Antwort zu Frage 8.